

Die steuerliche Berücksichtigung der Vorsorge-aufwendungen nach dem Alterseinkünftegesetz

von Dipl.-Finanzwirt (FH) Gerhard Gunsenheimer,
Bamberg

I. Einführung

Mit Urteil vom 6.3.2002 Az.: 2 BvL 17/99 (BStBl 2002 II S. 618) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach [§ 19 EStG](#) und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG](#) seit dem Jahr 1996 mit dem Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes](#) nicht vereinbar ist. Verfassungswidrig ist danach [§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) und [Abs. 2 Satz 1 EStG](#), soweit einerseits Versorgungsbezüge bis auf einen Versorgungs-Freibetrag zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und andererseits Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG](#) nur mit den Ertragsanteilen besteuert werden, deren Höhe unabhängig davon festgesetzt ist, in welchem Umfang dem Rentenbezug Beitragsleistungen der Versicherten aus versteuertem Einkommen vorangegangen sind.

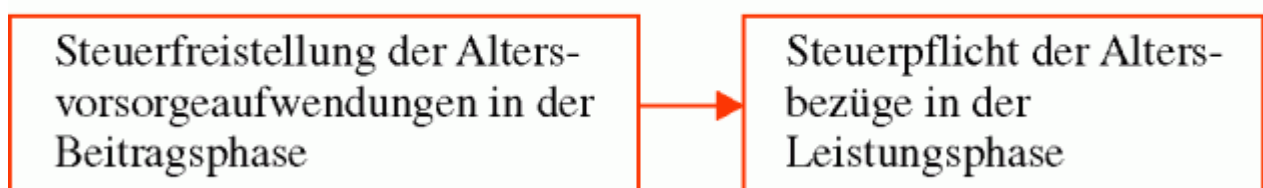
Zwar sah das Bundesverfassungsgericht [§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) und [Abs. 2 Satz 1 EStG](#) bereits ab dem Jahr 1996 mit dem [Grundgesetz](#) als unvereinbar an, beließ diese Vorschrift aber bis zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung, längstens bis zum 31. 12. 2004 für weiter anwendbar. Der Gesetzgeber war damit aber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. 1. 2005 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen und damit eine Gleichbehandlung aller Versorgungsempfänger sicherzustellen.

Mit dem zum 1. 1. 2005 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)“ vom 5. 7. 2004 (BStBl 2004 I S. 554) hat der Gesetzgeber das Urteil umgesetzt.

Hierin entschied er sich für die nachgelagerte Besteuerung. Dies bedeutet im Endergebnis, dass die Aufwendungen für die begünstigte Altersversorgung im Zahlungszeitpunkt durch den Abzug als Sonderausgaben (Altersvorsorgeaufwendungen) - weitgehend - unbesteuert bleiben, während die darauf beruhenden Pensionen und Renten in vollem Umfang besteuert werden. Vgl. hierzu die 1. Übersicht.

1. Übersicht:

Nachgelagerte Besteuerung



Im Vergleich zu der bis zum 31.12.2004 geltenden Rechtslage sinkt damit ab dem Kalenderjahr 2005 das steuerpflichtige Einkommen während des aktiven Erwerbslebens und steigt danach mit dem Bezug der Pensionen und Renten.

Dem Grunde nach greifen die Gesetzesänderungen bereits ab dem 1.1.2005, der Höhe nach tritt aber aufgrund der zahlreichen und langfristigen Übergangsregelungen die - weitgehende - Steuerfreistellung der Altersvorsorgeaufwendungen erst ab dem Jahr 2025 und die vollständige Besteuerung der Altersbezüge sogar erst ab dem Jahr 2040 ein.

II. Systematik des Sonderausgabenabzugs

Auch nach dem In-Kraft-Treten des AltEinkG zum 1.1.2005 sind die Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen ([§ 2 Abs. 3 EStG](#)).

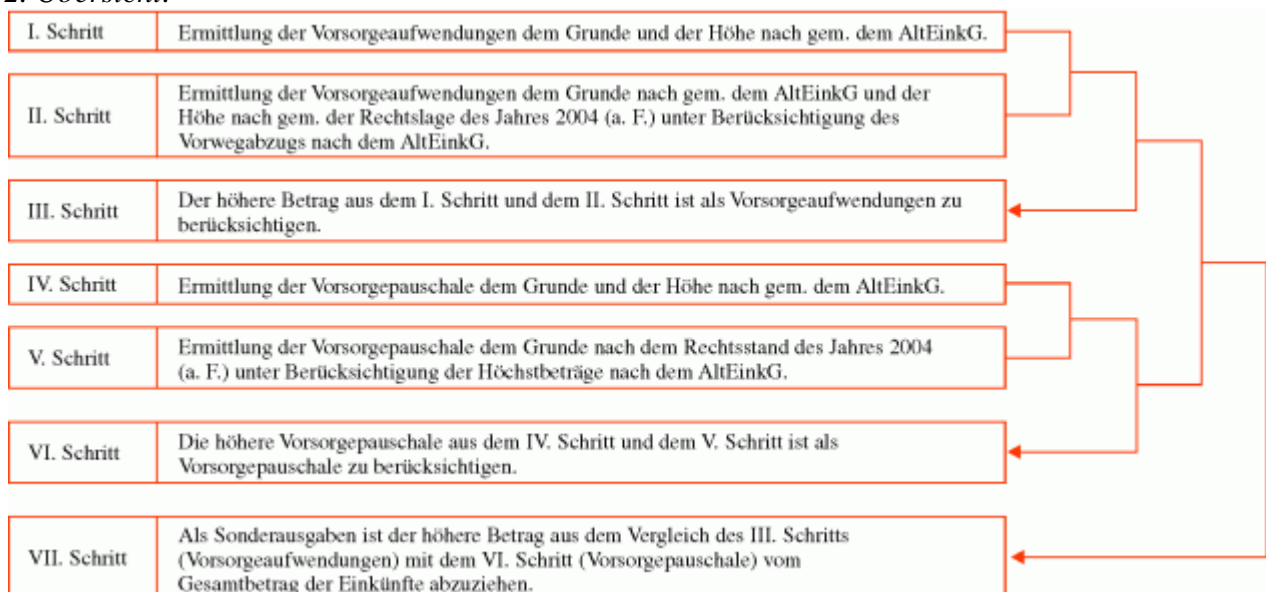
Da die berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen ab dem Jahr 2005 in Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen aufgeteilt und ihr Abzug neu geregelt worden ist und die Neuregelung zu keiner Schlechterstellung der Steuerpflichtigen (Stpfl.) führen darf, musste der Gesetzgeber eine Günstigerprüfung einführen.

Bezieht ein Stpfl. Arbeitslohn, steht ihm - wie bisher - der pauschalierte Abzug der Vorsorgeaufwendungen durch die Vorsorgepauschale zu. Da die Vorsorgepauschale auch die neue Rechtslage zu berücksichtigen hatte und somit anzupassen war und der Arbeitnehmer gleichfalls nicht schlechter gestellt werden darf, musste der Gesetzgeber eine weitere Günstigerprüfung schaffen.

STEUERSTUD Nr. 4 vom 01.04.2006 - 170 -

Damit ist beim Bezug von Arbeitslohn für den letztendlichen Sonderausgabenabzug generell eine dritte Günstigerprüfung vorzunehmen. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte wird schließlich der höhere Betrag abgezogen, der sich aus dem Vergleich der Vorsorgeaufwendungen mit der Vorsorgepauschale ergibt. Die bis zur Feststellung des letztendlichen Sonderausgabenabzugs mithin erforderlichen sieben Schritte sind in der nachfolgenden 2. Übersicht dargestellt.

2. Übersicht:



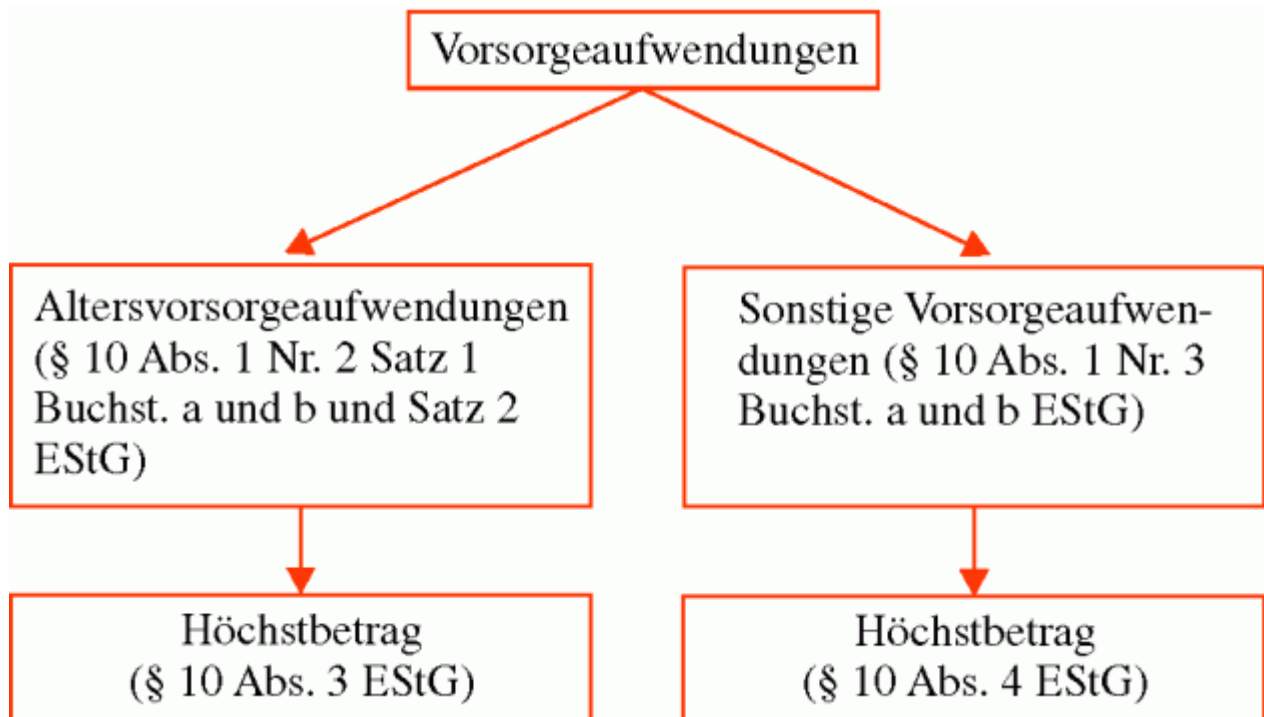
III. Vorsorgeaufwendungen

1. Allgemeines

Wie bereits unter Abschn. II dargestellt, wurde mit dem AltEinkG der bis zum 31. 12. 2004 geltende einheitliche Abzug für die Vorsorgeaufwendungen geändert. Diese werden seit dem 1. 1. 2005 in zwei Kategorien, Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen, eingeteilt.

Für die Altersvorsorgeaufwendungen und die sonstigen Vorsorgeaufwendungen gelten jeweils eigene Höchstbeträge. Die Altersvorsorgeaufwendungen sind steuerlich - auch in der Übergangsregelung bis einschließlich 2024 - bis zu einem wesentlich höheren Betrag - weitgehend - abziehbar. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind dagegen der Höhe nach - ohne Übergangsregelung - nur sehr begrenzt absetzbar. Vgl. hierzu die 3. Übersicht.

3. Übersicht:



Hinweis:

Die zusätzliche Förderung privater Aufwendungen für die Altersvorsorge nach dem Abschnitt XI des [EStG \(§§ 79 ff. EStG\)](#) und des [§ 10a EStG](#), die sog. „Riester-Rente“, wird durch diese Neuregelung nicht berührt. Die Altersvorsorgebeiträge zur „Riester-Rente“ werden weiterhin steuerlich zusätzlich berücksichtigt.

2. Altersvorsorgeaufwendungen

a) Begriff

Steuerlich begünstigt sind die Versicherungsbeiträge, die zur gesetzlichen oder der gesetzlich gleichgestellten (privaten) Altersvorsorge verwendet werden (Altersvorsorgeaufwendungen). Da diese Aufwendungen für die gesetzliche bzw. der gesetzlich gleichgestellten Altersversorgung und damit für die Grundversorgung im Alter geleistet werden, wird diese Altersversorgung auch als Basisversorgung bezeichnet.

Diese Versicherungsbeiträge sind in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 [EStG](#) abschließend aufgezählt. Vgl. hierzu die 4. Übersicht.

4. Übersicht:

Altersvorsorgeaufwendungen

sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 [EStG](#):

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
- Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen
- Beiträge zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen

und

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 [EStG](#):

- Beiträge zum Aufbau einer freiwilligen - privaten - kapitalgedeckten Altersversorgung (sog. „Rürup-Rente“).

Die Beiträge zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden generell genauso behandelt wie die Beiträge

STEUERSTUD Nr. 4 vom 01.04.2006 - 171 -

zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, weil die berufsständischen Versorgungswerke ein auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhendes Ersatzsystem zur gesetzlichen Rentenversicherung darstellen. Entscheidend ist allerdings, dass das jeweilige Versorgungswerk ein der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbares Leistungsspektrum hat. Die hierunter fallenden berufsständischen Versorgungswerke hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgelistet und mit Schreiben vom 3.11.2005 den obersten Finanzbehörden der Länder mitgeteilt. Dieses Schreiben ist im BStBl 2005 I S. 1012 veröffentlicht.

Begünstigte Beiträge zur sog. „Rürup-Rente“ liegen vor, wenn

- sie dem Aufbau einer - privaten - kapitalgedeckten Altersversorgung dienen,
- der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Stpfl. bezogenen lebenslangen Leibrente vorsieht,
- die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Stpfl. erbracht werden,
- die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind,
- über den Anspruch auf Leibrente hinaus kein Anspruch auf Auszahlung besteht.
- Als *Zusatzversicherung* sind Versicherungen gegen Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), verminderte Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder eine Hinterbliebenenversorgung (Hinterbliebenenrente) möglich, wenn die Leistungen aus dieser Zusatzversicherung ebenfalls nur in Form einer Leibrente zu erbringen sind.

Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die Kinder, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach [§ 32 Abs. 6 EStG](#) erhält. Beinhaltet die ergänzende Absicherung eine Waisenrente, darf der Anspruch auf Waisenrente längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind i. S. des [§ 32 EStG](#) erfüllt.

Die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit und von Hinterbliebenen ist nur dann unschädlich, wenn mehr als 50% der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Stpfl. entfallen. Des Weiteren müssen die Altersversorgung und die ergänzenden Absicherungen in einem einheitlichen Vertrag geregelt sein. Andernfalls sind die Aufwendungen aufzuteilen: Soweit sie auf die Altersversorgung des Stpfl. entfallen, stellen sie Altersvorsorgeaufwendungen i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) dar; die Aufwendungen für die ergänzenden Absicherungen sind dagegen unter den Voraussetzungen des [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG](#) als sonstige Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), BStBl 2005 I S. 429, Rz. 11).

Da die „Rürup-Rente“ erst nach dem 31. 12. 2004 eingeführt worden ist, konnte ein solcher Versicherungsvertrag nicht vor dem 1. 1. 2005 abgeschlossen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass zu den Altersvorsorgeaufwendungen i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b EStG](#) ab dem 1. 1. 2005 nicht nur der Eigenbeitrag des Stpfl., sondern auch der nach [§ 3 Nr. 62 EStG](#) steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers gehört (Arbeitnehmer- und steuerfreier Arbeitgeberanteil, [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG](#)). Bei den Altersvorsorgeaufwendungen wird - wie bisher - keine laufende Beitragszahlung gefordert. Begünstigt sind auch freiwillige Beiträge und Einmalzahlungen, soweit diese Möglichkeit gegeben ist.

b) Höchstbetragsberechnung

Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Altersversorgung können auf drei verschiedene Arten entsprechend der Beitragsleistungen erworben werden (vgl. hierzu die 5.Übersicht).

5. Übersicht:

Die Einteilung nach der Beitragsleistung sieht wie folgt aus:

- Stpfl., die alleine Beiträge zu ihrer Altersversorgung leisten
- Beitragsleistungen bei den Stpfl., bei denen sowohl die Stpfl. als auch die Arbeitgeber einen Teil ihrer Altersversorgung erbringen
- Stpfl., die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf ihre Altersversorgung erwerben.

Diese Einteilung berücksichtigt der Gesetzgeber bei der Ermittlung des Höchstbetrags.

aa) Steuerpflichtige, die die Beiträge zu ihrer Altersversorgung alleine leisten

Dieser Personenkreis, der teilweise den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterliegt, trägt seine Altersversorgung alleine, d. h. er hat keinen Anspruch auf Leistungen zur Altersversorgung von dritter Seite. Hierzu gehören vor allem Gewerbetreibende, Landwirte und Freiberufler. Des Weiteren der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, dem von der GmbH eine Altersrente zugesagt worden ist, da die Bildung der Pensionsrückstellung bei der GmbH seine gesellschaftsrechtlichen Ansprüche auf den GmbH-Gewinn mindert und er somit wirtschaftlich seine Altersversorgung selbst finanziert ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 28).

Dieser Personenkreis kann bei der Einzelveranlagung, bei der getrennten und bei der besonderen Veranlagung Altersvorsorgeaufwendungen bis zu 20 000 € im Kalenderjahr berücksichtigen ([§ 10 Abs. 3 Satz 1 EStG](#)).

Von den - nach Abgleich mit dem Höchstbetrag - abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen dürfen aufgrund der gesetzlich normierten Übergangsregelung im Jahr 2005 nur 60 %

berücksichtigt werden ([§ 10 Abs. 3 Satz 4 EStG](#)). Zur Berechnung der berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen vgl. die nachfolgende 6. Übersicht.

STEUERSTUD Nr. 4 vom 01.04.2006 - 172 -

6. Übersicht:

Berechnung der berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen bei den Stpfl., die die Beiträge zu ihrer Altersversorgung alleine leisten:

- Ermittlung der Summe der begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen
- Vergleich mit dem Höchstbetrag
- Der niedrigere Betrag ist im Jahr 2005 mit 60 % zu berücksichtigen.

Dieser Prozentsatz erhöht sich ab dem Jahr 2006 um jährlich 2 % bis er im Jahr 2025 100 % erreicht hat ([§ 10 Abs. 3 Satz 6 EStG](#)).

Beispiel 1:

Ein einzeln zu veranlagender Apotheker mit Wohnsitz in München zahlte im Jahr 2005 an die Bayerische Apothekerversorgung in München 4 000 €. Die Bayerische Apothekerversorgung ist ein begünstigtes berufsständisches Versorgungswerk ([BMF-Schreiben vom 3. 11. 2005](#), a. a. O.).

Die Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk i. H. von 4 000 € sind begünstigte Altersvorsorgeaufwendungen, [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG](#). Da sie den Höchstbetrag von 20 000 € nicht übersteigen, sind sie mit 60% und damit i. H. von 2 400 € (60 % von 4 000 €) im Jahr 2005 begünstigt.

bb) Beitragsleistungen bei den Steuerpflichtigen, bei denen sowohl der Steuerpflichtige als auch die Arbeitgeber einen Teil ihrer Altersversorgung erbringen

Bei diesen Stpfl. handelt es sich vor allem um rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Bei ihnen ist nicht nur der aus dem individuell versteuerten Bruttoarbeitslohn erbrachte Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss als Altersvorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen ([§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG](#)).

Der steuerfreie Arbeitgeberanteil ist jedoch - zur Vermeidung einer doppelten Begünstigung des Stpfl. - gem. [§ 10 Abs. 3 Satz 5 EStG](#) nach der Feststellung der im Übergangszeitraum prozentualen Abzugshöhe wieder abzurechnen. Zur Berechnung der berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen vgl. die 7. Übersicht.

7. Übersicht:

Berechnung der berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen bei den Stpfl., bei denen sowohl die Stpfl. als auch die Arbeitgeber einen Teil ihrer Altersversorgung erbringen:

- Ermittlung der Summe der begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen einschließlich des steuerfreien Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Vergleich mit dem Höchstbetrag
- Der niedrigere Betrag ist im Jahr 2005 mit 60 % [2006: 62 %] anzusetzen.
- Der im Jahr 2005 mit 60 % anzusetzende Betrag [2006: 62 %] ist um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu vermindern. Das Ergebnis ist als Altersvorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Ein getrennt zu veranlagender Stpfl. entrichtete im Jahr 2005 3 510 € (= 50 % von 19,50 % vom Bruttoarbeitslohn i.H.von 36 000 €) zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der

Arbeitgeberanteil betrug gleichfalls 3 510 € Daneben zahlte er Beiträge an seine private Leibrentenversicherung i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG](#) i. H. von 1 380 €

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 [EStG](#) begünstigte Vorsorgeaufwendungen i. H. des

Arbeitnehmeranteils von	3 510 €
und des steuerfreien Arbeitgeberanteils von	3 510 €
Beiträge zur privaten Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG)	1 380 €
Summe	8 400 €

Da die berücksichtigungsfähige Summe von 8 400€den	
Höchstbetrag i. H. von	20 000 €
nicht überschreitet, sind 60 % von 8 400 €und somit	5 040 €
im Jahr 2005 anzusetzen.	

Von dem im Jahr 2005 anzusetzenden Betrag von	5 040 €
ist der steuerfreie Arbeitgeberanteil zu kürzen	<u>./. 3 510 €</u>
so dass im Ergebnis als Altersvorsorge-aufwendungen des Jahres 2005	1 530 €
zu berücksichtigen sind.	

cc) Steuerpflichtige, die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf ihre Altersversorgung erwerben

Hier üben Stpfl. eine Tätigkeit aus, mit der sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit sind oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, aber aus dieser Tätigkeit ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen bzw. durch Beiträge, die nach [§3 Nr.63 EStG](#) steuerfrei sind, einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben. Zu diesem Personenkreis vgl. die 8. Übersicht.

8. Übersicht:

Zu diesem Personenkreis gehören gem.

- [§ 10c Abs. 3 Nr. 1 EStG](#) z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 24),
- [§ 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG](#) z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft mit Pensionszusage (zu Alleingesellschafter-Geschäftsführern siehe oben) oder Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 27 bis 29),
- [§ 22 Nr. 4 EStG](#) z. B. Bundestagsabgeordnete, Abgeordnete des Bayerischen Landtages oder Abgeordnete des Europaparlaments ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 31 und 32).

Bei diesem Personenkreis ist im Hinblick darauf, dass sie aufgrund der Tätigkeit Ansprüche auf eine Altersversorgung erwerben ohne eigene Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung leisten zu müssen, der Höchstbetrag zu

kürzen. Die Kürzung erfolgt in Höhe des Betrages, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht ([§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG](#), [BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 21).

Bemessungsgrundlage für den Kürzungsbetrag sind die steuerpflichtigen Einnahmen aus der entsprechenden Tätigkeit, höchstens der Betrag der Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 25, 30 und 34). Damit werden Einnahmen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nicht angesetzt. Aus Vereinfachungsgründen ist hierbei einheitlich auf die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) abzustellen ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 26, 30 und 34). Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) beträgt im Jahr 2005 [und auch in 2006] 52 800 €

Des Weiteren ist der zu Beginn des Kalenderjahres geltende Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung heranzuziehen ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 23).

Er beträgt im Jahr 2005 [und 2006] insgesamt 19,50 % (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil belaufen sich auf jeweils 9,75 %). Zur systematischen Darstellung vgl. die 9. Übersicht.

9. Übersicht:

Berechnung der berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen bei den Stpfl., die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf ihre Altersversorgung erwerben:

- Ermittlung der Summe der begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen
- Vergleich mit dem Höchstbetrag, der um fiktive Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt wird
- Der niedrigere Betrag ist im Jahr 2005 mit 60 % [2006: 62 %] anzusetzen.
- Der im Jahr 2005 mit 60 % [2006: 62 %] anzusetzende Betrag ist als Altersvorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen.

Beispiel 3:

Eine Beamtin, die zulässigerweise die besondere Veranlagung im Jahr 2005 gewählt hat, bezog einen Bruttoarbeitslohn i. H. von 20 000 € Sie entrichtete im Jahr 2005 an ihre in gleichem Jahr abgeschlossene private Leibrentenversicherung i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG](#) Beiträge i. H. von 2 400 €

Die Beiträge zur privaten Leibrentenversicherung sind i. H. von 2 400 € als Altersvorsorgeaufwendungen begünstigt ([§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#)).

Der Höchstbetrag von	20 000 €
ist um fiktive Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung i. H. von 19,50 % von 20 000€=	./ 3 900 €
zu kürzen.	16 100 €

Da die Altersvorsorgeaufwendungen i. H. von 2 400 € den gekürzten Höchstbetrag von 16 100 € nicht überschreiten, sind im Jahr 2005 60 % von 2 400 € und damit 1 440 € zu berücksichtigen.

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 40 000 € ([§ 10 Abs. 3 Satz 2 EStG](#)). Damit ist es möglich, dass ein Ehepartner den vom anderen Ehegatten nicht ausgeschöpften Höchstbetrag nutzen kann ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz.20).

Bei der Zusammenveranlagung ist aber auch zu beachten, zu welchem Personenkreis der einzelne Ehegatte gehört.

Trägt bspw. ein Ehegatte die Aufwendungen für seine Altersvorsorge alleine und unterliegt der andere Ehegatte der Rentenversicherungspflicht, wird der steuerfreie Anteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung zwar bei der Berechnung der Altersvorsorgeaufwendungen zunächst einbezogen; nach Feststellung der prozentualen Abzugshöhe jedoch wieder abgezogen. Bezieht ein Ehegatte rentenversicherungspflichtige Einnahmen und steht der andere Ehegatte in einem Dienstverhältnis, aus dem ihm ein Pensionsanspruch ohne eigene Beitragsleistungen zusteht, ist zum einen der Höchstbetrag von 40 000 € auf Grund des Pensionsanspruches um fiktive Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Des Weiteren ist der steuerfreie Anteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung bei der Berechnung der Altersvorsorgeaufwendungen einzubeziehen und nach Feststellung der prozentualen Abzugshöhe wieder zu kürzen.

3. Sonstige Vorsorgeaufwendungen

a) Begriff

Neben den berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen für die sog. Basisversorgung begünstigt [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b EStG](#) weitere Vorsorgeaufwendungen (sonstige Vorsorgeaufwendungen). Auch diese Aufzählung ist abschließend, so dass für Beiträge zu Versicherungen, die weder in § 10 Abs. 1 Nr. 2 noch in Nr. 3 [EStG](#) genannt sind, der steuerliche Abzug ab dem Jahr 2005 nicht mehr möglich ist. Die gem. [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG](#) berücksichtigungsfähigen sonstigen Vorsorgeaufwendungen enthält die 10. Übersicht.

10. Übersicht:

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

sind gem. [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG](#):

- Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit,
- Beiträge zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht unter die Altersvorsorgeaufwendungen des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) fallen,
- Beiträge zu gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungen,
- Beiträge zu gesetzlichen oder zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherungen,
- Beiträge zu Unfallversicherungen,
- Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen

und

gem. [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG](#):

STEUERSTUD Nr. 4 vom 01.04.2006 - 174 -

- Beiträge zu Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht ([§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb EStG](#) a. F.),
- 88% der Beiträge zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistungen, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit

Vertragsabschluss ausgeübt werden kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc und Satz 2 [EStG](#) a. F.),

- 88 % der Beiträge zu Kapital(lebens)versicherungen gegen laufende Beitragsleistungen mit Sparanteil mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd und Satz 2 [EStG](#) a.F.),

wenn die Laufzeit dieser - unter [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG](#) fallenden - Verträge vor dem 1. 1. 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. 12. 2004 entrichtet wurde (sog. „Altverträge“). Für diese Verträge gelten auch die bisherigen Vorschriften über eine schädliche Verwendung und Nachversteuerung i. S. des [§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG](#) weiter ([§ 10 Abs. 5 EStG](#)).

Danach können bspw. Einzahlungen auf Kapital(lebens)versicherungsverträge, die nach dem 31. 12. 2004 abgeschlossen worden sind, nicht mehr als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden. Hingegen können Beiträge zu Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, deren Verträge vor dem 1. 1. 2005 abgeschlossen worden sind, weiterhin in voller Höhe als sonstige Vorsorgeaufwendungen dem Grunde nach berücksichtigt werden.

b) Höchstbetragsberechnung

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen gibt es zwei Höchstbeträge. Damit wird auch bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen die unterschiedliche Belastung der Stpfl. berücksichtigt. Für die Einteilung stellt der Gesetzgeber auf die Beitragszahlungen zur Krankenversicherung bzw. auf die Erstattung oder Übernahme der Krankheitskosten ab (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG). Vgl. hierzu die 11.Übersicht.

11. Übersicht:

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen können bei der Einzelveranlagung, der getrennten und besonderen Veranlagung

- gem. [§ 10 Abs. 4 Satz 1 EStG](#) bis zu 2 400 € abgezogen werden, wenn der Stpfl. die Aufwendungen für seine Krankenversicherung alleine tragen muss ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a.a.O., Rz. 46; dies betrifft vor allem Selbständige) und
- gem. [§ 10 Abs. 4 Satz 2 EStG](#) bis zu 1 500 € abgezogen werden,

- wenn der Stpfl. ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat (dies gilt vor allem für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit),

- wenn für die Krankenversicherung des Stpfl. steuerfreie Leistungen i. S. des [§ 3 Nr. 62 EStG](#) (bspw. Arbeiter und Angestellte und deren mitversicherte Ehegatten) oder [§ 3 Nr. 14 EStG](#) (Rentner) erbracht werden ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz.48).

Der auf 1 500 € reduzierte Höchstbetrag ist auch dann zu gewähren, wenn die Voraussetzungen nur zeitweise im Kalenderjahr vorgelegen haben ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 47).

Beispiel 4:

Fortführung des Beispiels 1 mit folgender Ergänzung:

Der Apotheker entrichtete im Jahr 2005 Beiträge i. H. von 4 800 € an seine Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG](#). Da er die Krankenversicherungsbeiträge alleine zu tragen hat, steht ihm der Höchstbetrag von 2 400 € zu. Da die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge den Höchstbetrag übersteigen, können sie nur bis zum Höchstbetrag von 2 400 € berücksichtigt werden.

Beispiel 5:

Fortführung des Beispiels 2 mit folgender Ergänzung:

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung betrug 14 %, zur Pflegeversicherung 1,70 % und zur Arbeitslosenversicherung 6,50 %. Der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber trugen jeweils die Hälfte der Beiträge. Demnach betragen sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeitrag jeweils 3 996 € (= 22,20 % x $\frac{1}{2}$ x 36 000 €).

Da der Arbeitgeber für die Krankenversicherung des Stpfl. steuerfreie Leistungen nach [§ 3 Nr. 62 EStG](#) erbringt, reduziert sich der Höchstbetrag für den Stpfl. auf 1 500 €. Damit kann der Stpfl. von den nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG](#) begünstigten Aufwendungen i. H. von 3 996 € nur 1 500 € berücksichtigen.

Beispiel 6:

Fortführung des Beispiels 3 mit folgender Ergänzung:

Die Beamtin hat einen Beihilfeanspruch i. H. von 50 % der anfallenden Krankheitskosten; d. h. ihr Dienstherr erstattet ihr - auf Antrag - 50 % der angefallenen Krankheitskosten. Für die Abdeckung der restlichen Krankheitskosten hat sie eine private Krankenversicherung abgeschlossen; ferner musste sie eine Pflegeversicherung abschließen. Für beide Versicherungen hat sie im Jahr 2005 Beiträge i. H. von insgesamt 2 400 € entrichtet.

Da die Beamtin einen Anspruch auf teilweise Erstattung der Krankheitskosten und hierfür keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten hat, reduziert sich auch bei ihr der Höchstbetrag auf 1 500 €. Damit kann sie von den nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG](#) begünstigten Aufwendungen i. H. von 2 400 € nur 1 500 € berücksichtigen.

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge ([§ 10 Abs. 4 Satz 3 EStG](#)). Demzufolge ist zunächst der maßgebliche Höchstbetrag für den jeweiligen Ehegatten zu ermitteln und danach die Zusammenrechnung vorzunehmen. Die Summe der beiden Höchstbeträge ist der gemeinsame Höchstbetrag, bis zu dessen Höhe die Aufwendungen beider Ehegatten insgesamt abzuziehen sind ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 49). Damit kann sich der gemeinsame Höchstbetrag auf 4 800 € (= 2 400 € + 2 400 €), 3 900 € (= 2 400 € + 1 500 €) oder 3 000 € (= 1 500 € + 1 500 €) belaufen.

Beispiel 7:

Bei den zusammen zu veranlagenden Eheleuten ist der Ehemann als Notar selbstständig tätig. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge hat er im Jahr 2005 i. H. von 3 600 € geleistet. Seine Ehefrau

ist als Angestellte beschäftigt und erzielte im Jahr 2005 einen Bruttoarbeitslohn i. H. von 25 000 €. Ihr Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung betrug 1 750 €, zur Pflegeversicherung 221 € und zur Arbeitslosenversicherung 845 €. Ihr Arbeitgeber trug die andere Hälfte der Beiträge.

Der gemeinsame Höchstbetrag errechnet sich aus der Summe der beiden Eheleuten jeweils zuzubilligenden Höchstbeträge ([§ 10 Abs. 4 Satz 3 EStG](#)).

Da der Ehemann die Krankenversicherungsbeiträge alleine zu tragen hat, steht ihm der Höchstbetrag von 2 400 € zu. Da der Arbeitgeber für die Krankenversicherung der Ehefrau

steuerfreie Leistungen nach [§ 3 Nr. 62 EStG](#) erbringt, reduziert sich der Höchstbetrag für die Ehefrau auf 1 500 €. Der gemeinsame Höchstbetrag beläuft sich somit auf 3 900 €.

Die vom Ehemann entrichteten Krankenversicherungsbeiträge i.H.von 3 600 € und die von der Ehefrau geleisteten Beiträge zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag i. H. von 2 816 € (= 1 750 € + 221 € + 845 €) gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG](#). Die gesamten Aufwendungen betragen 6 416 €. Da sie den gemeinsamen Höchstbetrag von 3 900 € übersteigen, können sie nur bis zum Höchstbetrag von 3 900 € berücksichtigt werden.

Ist ein Ehegatte (bspw. eine Hausfrau) ohne eigene Beitragsleistung in der Krankenversicherung des anderen Ehegatten, der nicht gesetzlich krankenversichert ist und der auch keinen Anspruch auf Ersatz der Krankheitskosten hat, mitversichert, steht dem mitversicherten Ehegatten der Höchstbetrag von 2 400 € ebenfalls zu, da auch für ihn die Aufwendungen in vollem Umfang vom Versicherten zu tragen sind ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz.52).

Ist ein Ehegatte ohne eigene Beitragsleistung in der Krankenversicherung des anderen gesetzlich krankenversicherten Ehegatten mitversichert, steht jedem Ehegatten jeweils nur der Höchstbetrag von 1 500 € zu. Zumal die Krankheitskosten des mitversicherten Ehegatten übernommen werden, ohne dass dem mitversicherten Ehegatten eigene Aufwendungen entstanden sind.

4. Summe der berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Die nach den oben dargestellten Ausführungen ermittelten und berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen werden für die anschließend vorzunehmende Günstigerprüfung zusammengerechnet. (*Hinweis:* Damit endet der I. Schritt bei der unter Abschn.II. dargestellten Systematik des Sonderausgabenabzugs, vgl. 2. Übersicht.)

Die Summe der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen beträgt bei

- dem Apotheker im Beispiel 1 und 4 insgesamt 4 800 € (Altersvorsorgeaufwendungen i. H. von 2 400 € und sonstige Vorsorgeaufwendungen i. H. von 2 400 €),
- dem rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Beispiel 2 und 5 insgesamt 3 030 € (Altersvorsorgeaufwendungen i.H.von 1 530 € und sonstige Vorsorgeaufwendungen i.H.von 1 500 €),
- der Beamtin im Beispiel 3 und 6 insgesamt 2 940 € (Altersvorsorgeaufwendungen i. H. von 1 440 € und sonstige Vorsorgeaufwendungen i. H. von 1 500 €).

(*Hinweis:* Die Beispiele werden im nachfolgenden Teil fortgeführt.)

5. Günstigerprüfung in der Übergangsphase

Der Sonderausgabenabzug nach dem AltEinkG kann in bestimmten Fällen niedriger sein als der Abzug nach der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Berechnung.

Dies betrifft bspw. Selbständige, die ihre Vorsorgeaufwendungen innerhalb der bis 2004 geltenden Höchstbeträge in vollem Umfang abziehen konnten, oder Stpfl., die weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert sind und ihre Altersversorgung ausschließlich über

Kapital(lebens)versicherungen abgesichert haben. ¹⁾ Aber auch Bezieher kleiner Einkommen sind davon betroffen. So konnten bspw. Alleinstehende mit einem Bruttoarbeitslohn von jährlich bis zu etwa 12 000 € ihre Sozialversicherungsbeiträge nahezu vollständig als Sonderausgaben steuermindernd abziehen. ²⁾

Nach dem Willen des Gesetzgebers darf bis einschließlich des Jahres 2010 kein Stpfl. schlechter gestellt werden.

Deshalb ist eine weitere Berechnung des Sonderausgaben-abzugs nach dem für das Jahr 2004 geltenden Recht vorzunehmen (= II. Schritt bei der unter Abschn.II. dargestellten Systematik des Sonderausgabenabzugs, vgl. 2. Übersicht). Der sodann ermittelte höhere Betrag wird berücksichtigt (Günstigerprüfung, [§ 10 Abs. 4a EStG](#); das ist der III. Schritt bei der unter Abschn.II. dargestellten Systematik des Sonderausgabenabzugs, vgl. 2. Übersicht).

In den Jahren 2011 bis einschließlich 2019 wird die Vergleichsberechnung zwar fortgeführt, der mit der Günstigerprüfung verbundene Vorteil jedoch sukzessive abgeschmolzen. Ab dem Jahr 2020 ist nur noch der Abzug nach dem AltEinkG möglich, zumal in diesem Jahr bereits 90 % der Altersvorsorgeaufwendungen steuermindernd angesetzt werden. Vgl. hierzu die Tabelle in [§ 10 Abs. 4a EStG](#).

In die Überprüfung werden nur die Vorsorgeaufwendungen (Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen) einbezogen, die nach dem ab 2005 geltenden Recht abziehbar sind. Demnach bezieht sich die Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen dem Grunde nach generell nach dem AltEinkG.

Da der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers bis zum 31. 12. 2004 nicht als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden konnten, sondern ihre Einbeziehung in die Altersvorsorgeaufwendungen erst mit dem AltEinkG und damit seit dem 1. 1. 2005 möglich ist, dürfen diese steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers bei der Ermittlung und Berechnung der nach der Rechtslage 2004 abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nicht einbezogen werden ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 50).

Beispiel 8:

Fortführung des Beispiels 1 und 4.

STEUERSTUD Nr. 4 vom 01.04.2006 - 176 -

Nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) a. F. ergibt sich unter Berücksichtigung der Höhe des Vorwegabzugs gem. [§ 10 Abs. 4a EStG](#) i. d. F. des AltEinkG folgender Höchstbetrag:

Berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen:		
Beiträge zur Krankenversicherung	4 800 €	
Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk	4 000 €	
Summe	8 800 €	
Höchstbetrag gem. § 10 Abs. 3 EStG a.F.:		
Vorwegabzug gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG a. F. i. V. m. § 10 Abs. 4a EStG i.d.F. des AltEinkG	./. 3 068 €	3 068 €
verbleiben	5 732 €	
Grundhöchstbetrag gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG a. F.		
	./. 1 334	+ 1 334

	€	€
verbleiben	4 398 €	
Hälftiger Grundhöchstbetrag gem. § 10 Abs. 3 Nr. 4 EStG a. F.		
4 398 € x 50 % = 2 199 € max. 1 334 € x 50 % =		+ 667 €
Höchstbetrag		5 069 €

Da die Vorsorgeaufwendungen den Höchstbetrag übersteigen, können sie nur in Höhe des Höchstbetrags von 5 069 € berücksichtigt werden.

Damit ergeben sich berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen

nach dem AltEinkG i. H. von		4 800 €
nach alter Rechtslage i. H. von		5 069 €

Gemäß [§ 10 Abs. 4a EStG](#) ist der höhere Betrag von 5 069 € das ist der nach der Rechtslage 2004 ermittelte Höchstbetrag, als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Die Günstigerprüfung verhindert damit eine Schlechterstellung des Stpfl.

Beispiel 9:

Fortführung des Beispiels 2 und 5.

Nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) a. F. ergibt sich unter Berücksichtigung der Höhe des Vorwegabzugs gem. [§ 10 Abs. 4a EStG](#) i. d. F. des AltEinkG folgender Höchstbetrag:

Berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen:			
Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-versicherung		3 510 €	
Arbeitnehmeranteil zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung		3 996 €	
Beiträge zur privaten Leib-rentenversicherung		1 380 €	
Summe		8 886 €	
Höchstbetrag gem. § 10 Abs. 3 EStG a.F.:			
Vorwegabzug gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG a. F. i. V.m. § 10 Abs. 4a EStG i. d. F. des AltEinkG	3 068 €		
Kürzung des Vorwegabzugs um 16 % des Bruttolohns i.H. von 36 000 € = 5 760€ max. Kürzung nur in Höhe des Vorwegabzugs möglich	<u>3 068 €</u>	<u>./.</u>	0 €
verbleiben		8 886 €	

Übertrag: 8886?

Grundhöchstbetrag gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG a. F.	<u>./.</u> 1 334 €	+ 1 334 €
verbleiben	7 552 €	

Hälftiger Grundhöchstbetrag gem. § 10 Abs. 3 Nr. 4 EStG a. F.		
7 552 € x 50 % = 3 776 € max. 1 334 € x 50 % =		+ 667 €
Höchstbetrag		2 001 €

Da die Vorsorgeaufwendungen den Höchstbetrag übersteigen, können sie nur in Höhe des Höchstbetrags von 2 001 € berücksichtigt werden.

Damit ergeben sich berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen

nach dem AltEinkG i. H. von		3 030 €
nach alter Rechtslage i. H. von		2 001 €

Gemäß [§ 10 Abs. 4a EStG](#) ist der höhere Betrag von 3 030 € und damit der nach der Rechtslage 2005 ermittelte Höchstbetrag zu berücksichtigen. Für diesen Stpfl. ist die neue Rechtslage günstiger.

Hinweis:

Da der Stpfl. Arbeitslohn bezogen hat, sind für den Sonderausgabenabzug die Berechnungen der Vorsorgepauschale und zwei weitere Günstigerprüfungen erforderlich. Diese Schritte werden im nachfolgenden Teil dargestellt.

Beispiel 10:

Fortführung des Beispiels 3 und 6.

Nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) a. F. ergibt sich unter Berücksichtigung der Höhe des Vorwegabzugs gem. [§ 10 Abs. 4a EStG](#) i. d. F. des AltEinkG folgender Höchstbetrag:

Berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen:			
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung		2 400 €	
Beiträge zur privaten Leibrentenversicherung		2 400 €	
Summe		4 800 €	
Höchstbetrag gem. § 10 Abs. 3 EStG a. F.:			
Vorwegabzug gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG a. F. i. V.m. § 10 Abs. 4a EStG i. d. F. des AltEinkG	3 068 €		
Kürzung des Vorwegabzugs um 16 % des Bruttolohns i. H. von 20 000 € = 3 200 € max. Kürzung nur in Höhe des Vorwegabzugs möglich	<u>./.</u> 3 068 €	<u>./.</u> 0 €	0 €
verbleiben		4 800 €	
Grundhöchstbetrag gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG a. F.			
		<u>./.</u> 1 334 €	+ 1 334 €
verbleiben		3 466 €	
Hälftiger Grundhöchstbetrag gem. § 10 Abs. 3 Nr. 4 EStG a. F.			

3 466 € x 50 % = 1 733 € max. 1 334 € x 50 % =			± 667 €
Höchstbetrag			2 001 €

Da die Vorsorgeaufwendungen den Höchstbetrag übersteigen, können sie nur in Höhe des Höchstbetrags von 2 001 € berücksichtigt werden. Damit ergeben sich berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen

nach dem AltEinkG i. H. von		2 940 €
nach alter Rechtslage i. H. von		2 001 €

STEUERSTUD Nr. 4 vom 01.04.2006 - 177 -

Gemäß [§ 10 Abs. 4a EStG](#) ist der höhere Betrag von 2 940 €, das ist der nach dem AltEinkG abzugsfähige Höchstbetrag, zu berücksichtigen. Auch für diese Stpfl. führt die Neuregelung zu einem Vorteil.

Hinweis:

Da die Stpfl. Arbeitslohn bezogen hat, sind für den Sonderausgabenabzug die Berechnungen der Vorsorgepauschale und zwei weitere Günstigerprüfungen erforderlich. Diese Schritte werden im nachfolgenden Abschn. dargestellt.

IV. Vorsorgepauschale

Arbeitnehmern steht für ihre Vorsorgeaufwendungen (Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen) der Abzug der Vorsorgepauschale zu. (Die Berechnung ist der IV. Schritt bei der unter Abschn.II. dargestellten Systematik des Sonderausgabenabzugs, vgl. 2. Übersicht).

Arbeitnehmer, die der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, erhalten aus diesem Grunde eine höhere Vorsorgepauschale ([§ 10c Abs. 2 EStG](#), ungekürzte Vorsorgepauschale); nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer erhalten hingegen in Ermangelung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Einzahlung eigener Beiträge in die Rentenversicherung nur eine gekürzte Vorsorgepauschale ([§ 10c Abs. 3 EStG](#)).

1. Anpassung an die geänderte Rechtslage

Im Zuge der Neuregelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen musste die Vorsorgepauschale angepasst werden.

a) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die ungekürzte und gekürzte Vorsorgepauschale ist der Arbeitslohn, [§ 10c Abs. 2](#) und [Abs. 3 EStG](#). Der Arbeitslohn berechnet sich nach [§ 10c Abs. 2 Satz 3 EStG](#). Vgl. hierzu die 12. Übersicht.

12. Übersicht:

Arbeitslohn

./. Versorgungsfreibetrag ([§ 19 Abs. 2 EStG](#))

./. Altersentlastungsbetrag ([§ 24a EStG](#))

= Arbeitslohn i. S. des [§ 10c Abs. 2 Satz 3 EStG](#)

Übersteigt der Arbeitslohn i.S. des §10c Abs.2 Satz3 [EStG](#) die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, wird er aus Vereinfachungsgründen einheitlich nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (West) angesetzt ([BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 53).

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt - wie bereits oben angeführt - insgesamt 19,50 %. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) beläuft sich im Jahr 2005 auf 62 400 €[und erhöht sich im Jahr 2006 auf 63 000 €].

Zu beachten ist ferner, dass nach der Gesetzesfassung des [§ 10c Abs. 2 EStG](#) nur der unter den Voraussetzungen des [§ 19 Abs. 2 EStG](#) in Betracht kommende Versorgungsfreibetrag - und nicht auch der ab dem 1. 1. 2005 zu gewährende Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag - den Arbeitslohn mindert.

b) Ungekürzte Vorsorgepauschale

Die ungekürzte Vorsorgepauschale besteht bei der Einzelveranlagung, der getrennten und der besonderen Veranlagung ab dem Jahr 2005 aus 2 Komponenten ([§ 10c Abs. 2 Satz 2 EStG](#)). Vgl. hierzu die 13. Übersicht.

13. Übersicht:

Die ungekürzte Vorsorgepauschale setzt sich zusammen aus der

1. Komponente:

Das ist der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (= Altersvorsorgeaufwendungen), dessen fiktiver Ansatz wie folgt berechnet wird:

Arbeitslohn x 50 % des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung (im Jahr 2005: 19,50 %). Von dem so ermittelten Betrag werden im Jahr 2005 jedoch nur 20 % berücksichtigt. Dieser Prozentsatz erhöht sich ab 2006 um jährlich 4 %, so dass er ab dem Jahr 2025 100 % beträgt ([§ 10c Abs. 2 Satz 4 EStG](#))und der

2. Komponente:

Das ist der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (= sonstige Vorsorgeaufwendungen). Auch er wird fiktiv abgegolten und wie folgt ermittelt:

11 % des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1 500 €

Beispiel 11:

Fortführung des Beispiels 2, 5 und 9.

Die ungekürzte Vorsorgepauschale berechnet sich nach [§ 10c Abs. 2 EStG](#) für das Jahr 2005 wie folgt:

1. Komponente: $36\,000\text{ €} \times 19,50\% \times 50\% \times 20\% =$	702 €
2. Komponente: $36\,000\text{ €} \times 11\% = 3\,960\text{ €}$ höchstens	<u>1 500 €</u>
Die ungekürzte Vorsorgepauschale beträgt damit im Jahr 2005	2 202 €

Beziehen bei der Zusammenveranlagung beide Ehegatten rentenversicherungspflichtigen Arbeitslohn, werden die Beträge

- bei der 1. Komponente für jeden Ehegatten getrennt ermittelt

- bei der 2. Komponente die Werte verdoppelt, dabei wird aber ebenso die Bemessungsgrundlage für jeden Ehegatten getrennt ermittelt und anschließend zusammengerechnet (§ 10c Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG).

Beispiel 12:

Beide Ehegatten bezogen im Jahr 2005 rentenversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Der Ehemann bezog einen Bruttoarbeitslohn i.H. von 70 000 €, die Ehefrau 20 000 €. Die ungekürzte Vorsorgepauschale berechnet sich nach § 10c Abs. 2 und 4 EStG für das Jahr 2005 wie folgt:

1. Komponente:

- Ehemann: Da der Arbeitslohn die Beitragsbemessungsgrenze (West) überschritten hat, kann er nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (West) angesetzt werden:	
62 400 € x 19,50 % x 50 % x 20 % =	1 217 €
- Ehefrau:	
20 000 € x 19,50 % x 50 % x 20 % =	390 €

2. Komponente:

62 400 € + 20 000 € = 82 400 € x 11 % = 9 064 €, max. jedoch	3 000 €
Die ungekürzte Vorsorgepauschale beträgt damit für das Jahr 2005	4 607 €

c) Gekürzte Vorsorgepauschale

Bei der gekürzten Vorsorgepauschale unterstellt der Gesetzgeber, dass dieser Personenkreis keine Aufwendungen für seine Altersversorgung getätigt hat, weil er in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit ist oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt, ihm aber aus der Tätigkeit ein Anspruch auf Altersversorgung erwächst. Damit entfällt der Ansatz der 1. Komponente ([§ 10c Abs. 3 EStG](#)).

Zu dem hierunter fallenden Personenkreis vgl. die Ausführungen unter Abschn. III.2 Buchst.b Doppelbuchst.cc und [§ 10c Abs. 3 Nr. 3 und 4 EStG](#).

14. Übersicht:

Die gekürzte Vorsorgepauschale beträgt 11 % vom Arbeitslohn, höchstens 1500 €

Beispiel 13:

Fortführung des Beispiels 3, 6 und 10.

Die gekürzte Vorsorgepauschale berechnet sich für das Jahr 2005 wie folgt:	
20 000 € x 11% = 2 200 € höchstens	1 500 €

Sind Ehegatten zusammen zu veranlagen und

- beziehen beide Arbeitslohn, der nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt, oder
- bezieht nur einer der Ehegatten Arbeitslohn, mit dem er nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt, und ist der andere Ehegatte kein Arbeitnehmer,

beläuft sich der Höchstbetrag auf 3 000 € (§ 10c Abs. 4 Satz 1 EStG).

d) Gemischte Vorsorgepauschale

Bezieht bei der Zusammenveranlagung ein Ehegatte rentenversicherungspflichtigen Arbeitslohn und unterliegt der Arbeitslohn des anderen Ehegatten nicht der Rentenversicherungspflicht, ist bei der Berechnung der gemischten Vorsorgepauschale die

1. Komponente nur für den rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu berechnen und die

2. Komponente auf den Arbeitslohn beider Ehegatten anzuwenden.

Beispiel 14:

Der Ehemann bezog im Jahr 2005 einen rentenversicherungspflichtigen Bruttoarbeitslohn i. H. von 40 000 € und die Ehefrau bezog als Beamtin 25 000 €

Die gemischte Vorsorgepauschale berechnet sich für das Jahr 2005 wie folgt:

1. Komponente:

- Ehemann:	
$40\,000\text{ €} \times 19,50\% \times 50\% \times 20\% =$	780 €
- Ehefrau:	
Bei der Ehefrau entfällt der Ansatz, da sie nicht rentenversicherungspflichtig ist.	

2. Komponente:

$40\,000\text{ €} + 25\,000\text{ €} = 65\,000\text{ €} \times 11\% = 7\,150\text{ €}$ max. jedoch	<u>3 000 €</u>
Die gemischte Vorsorgepauschale beträgt damit für das Jahr 2005	3 780 €

2. Günstigerprüfung in der Übergangsphase

Da auch bei der Vorsorgepauschale keine Schlechterstellung des Arbeitnehmers gegenüber der Rechtslage des Jahres 2004 eintreten darf, ist gem. § 10c Abs. 5 EStG wiederum eine Günstigerprüfung anzustellen.

Hierzu ist - wie bei der Berechnung der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen - bis einschließlich des Jahres 2010 die Vorsorgepauschale nach dem für das Jahr 2004 geltenden Recht zusätzlich zu berechnen (= V. Schritt bei der unter Abschn.II. dargestellten Systematik des Sonderausgabenabzugs, vgl. 2. Übersicht). Nach dem Vergleich mit der nach dem AltEinkG ermittelten Vorsorgepauschale ist sodann der höhere Betrag zu berücksichtigen (= VI. Schritt bei der unter Abschn.II. dargestellten Systematik des Sonderausgabenabzugs, vgl. 2. Übersicht).

Die Vergleichsberechnung ist auch für die Jahre 2011 bis 2019 vorzunehmen; der sich durch die Günstigerprüfung ergebende Vorteil reduziert sich jedoch jährlich immer mehr. Vgl.

hierzu die Tabelle in [§ 10c Abs. 5 EStG](#). Ab dem Jahr 2020 ist die Vorsorgepauschale nur noch nach dem neuen Recht zu ermitteln.

Beispiel 15:

Fortführung des Beispiels 2, 5, 9 und 11.

Berechnung der Vorsorgepauschale nach [§ 10c Abs. 2 EStG](#) a. F. unter Berücksichtigung der Beträge gem. [§ 10c Abs. 5 EStG](#) i. d. F. des AltEinkG für das Jahr 2005:

20 % des Arbeitslohns i. H. von 36 000 €=		7 200 €	
Höchstens gem. § 10c Abs. 2 Nr. 1 EStG a. F. i. V. m. § 10c Abs. 5 EStG i.d.F. des AltEinkG	3 068 €		
abzüglich 16 % von 36 000€= 5 760 € max.	<u>3 068</u> €	<u>./.</u> ./.	0 €
verbleiben		7 200 €	

Übertrag: 7200?

Höchstens gem. § 10c Abs. 2 Nr. 2 EStG a. F. i. V. m. § 10c Abs. 5 EStG i.d.F. des AltEinkG	<u>1 334</u> €	<u>./.</u> ./.	+ 1 334 €
verbleiben	5 866 €		
Höchstens gem. § 10c Abs. 2 Nr. 3 EStG a. F. i. V. m. § 10c Abs. 5 EStG i.d.F. des AltEinkG:			
50 % von 5 866 €= 2 933 € max. 50 % von 1 334 €=			+ 667 €
Vorsorgepauschale gem. § 10c Abs. 2 EStG a. F. i. V. m. § 10c Abs. 5 EStG i.d.F. des AltEinkG:			2 001 €

Damit beträgt die Vorsorgepauschale für das Jahr 2005

nach dem AltEinkG		2 202 €
nach dem Rechtsstand 2004		2 001 €

Gemäß [§ 10c Abs. 5 EStG](#) ist für das Jahr 2005 die höhere Vorsorgepauschale von 2 202 € zu berücksichtigen. Damit bringt die Neuregelung dem Stpfl. einen Vorteil.

Beispiel 16:

Fortführung des Beispiels 3, 6, 10 und 13.

Berechnung der Vorsorgepauschale nach [§ 10c Abs. 3 EStG](#) a. F. unter Berücksichtigung des Betrages gem. [§ 10c Abs. 5 EStG](#) i. d. F. des AltEinkG für das Jahr 2005:

20 % von 20 000 €= 4 000 € max. jedoch		1 134 €
--	--	---------

Damit beträgt die Vorsorgepauschale für das Jahr 2005

nach dem AltEinkG		1 500 €
nach dem Rechtsstand 2004		1 134 €

Gemäß [§ 10c Abs. 5 EStG](#) ist die höhere Vorsorgepauschale von 1 500 € zu berücksichtigen. Damit führt auch bei dieser Stpfl. die zum 1. 1. 2005 in Kraft getretene Neuregelung zum Vorteil.

V. Günstigerprüfung: Sonderausgabenabzug in Höhe der Vorsorgeaufwendungen oder der Vorsorgepauschale

Hat der Stpfl. Arbeitslohn bezogen und weist er keine bzw. weist er Vorsorgeaufwendungen nach, ist grundsätzlich die Vorsorgepauschale als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Sind die nachgewiesenen und im Rahmen der Höchstbeträge ermittelten Vorsorgeaufwendungen höher als die Vorsorgepauschale, werden sie als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen ([§ 10c Abs. 2 Satz 1 EStG](#)). Demzufolge ist eine weitere Günstigerprüfung vorzunehmen (= VII. Schritt bei der unter Abschn.II. dargestellten Systematik des Sonderausgabenabzugs, vgl. 2. Übersicht).

Beispiel 17:

Fortführung des Beispiels 2, 5, 9, 11 und 15.

Nach der Günstigerprüfung sind Vorsorgeaufwendungen (auf Grund der Neuregelung durch das AltEinkG) zu berücksichtigen für das Jahr 2005 i. H. von	3 030 €
Nach der Günstigerprüfung ist die Vorsorgepauschale (nach der Neuregelung durch das Alt-EinkG) zu berücksichtigen für das Jahr 2005 i. H. von	2 202 €

Für das Jahr 2005 sind die Vorsorgeaufwendungen i. H. von 3 030 € als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen, da sie die Vorsorgepauschale i. H. von 2 202 € übersteigen. Damit führt in diesem Fall die Neuregelung zu einem deutlich höheren Sonderausgabenabzug.

Beispiel 18:

Fortführung des Beispiels 3, 6, 10, 13 und 16.

Nach der Günstigerprüfung sind Vorsorgeaufwendungen (auf Grund der Neuregelung durch das AltEinkG) für das Jahr 2005 zu berücksichtigen i. H. von	2 940 €
Nach der Günstigerprüfung ist die Vorsorgepauschale (auf Grund der Neuregelung durch das AltEinkG) zu berücksichtigen i. H. von	1 500 €

Für das Jahr 2005 sind die Vorsorgeaufwendungen i. H. von 2 940€ vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen, da sie höher sind als die Vorsorgepauschale i. H. von 1 500 €. Auch diese Stpfl. profitiert von der Neuregelung durch das AltEinkG.
(Einige Übungsfälle zur steuerlichen Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen nach dem AltEinkG folgen in einer der kommenden Ausgaben.)

Die Günstigerprüfung des [§ 10 Abs. 4a EStG](#) nach dem Jahressteuergesetz 2007¹⁾

von Dipl.-Finanzwirt (FH) Josef Schneider, Edenkoben

I. Allgemeines zur Durchführung der Günstigerprüfung²⁾

Durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. 7. 2004³⁾ wurde in [§ 10 Abs. 4a EStG](#) eine Günstigerprüfung bis zum Jahr 2019 eingeführt⁴⁾. Es findet dabei eine Vergleichsrechnung zwischen der Höchstbetragsberechnung des [§ 10 Abs. 3](#) und [4 EStG n.F.](#) und der Höchstbetragsberechnung des [§ 10 Abs. 3 EStG a.F.](#) (bis 2004) statt. Die Höchstbeträge des [§ 10 Abs. 3 EStG a.F.](#) werden dabei bis zum Jahr 2019 abgeschmolzen. Einbezogen in die Überprüfung werden nur Vorsorgeaufwendungen, die nach dem ab 2005 geltenden Recht abziehbar sind. Es handelt sich dabei um Vorsorgeaufwendungen nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG \(n.F.\)](#).

Folgende Höchstbeträge sind bei der Günstigerrechnung zu berücksichtigen:

Abb.: Höchstbeträge bei Günstigerrechnung		
Kalenderjahr	Vorwegabzug	Vorwegabzug bei Zusammenveranlagung
2005 - 2010	3 068 €	6 136 €
2011	2 700 €	5 400 €
2019	300 €	600 €

II. Die Günstigerprüfung ab dem Veranlagungszeitraum 2006

Mit Wirkung vom 1. 1. 2006 wird die Günstigerrechnung des [§ 10 Abs. 4a EStG](#) durch das Jahressteuergesetz 2007 geändert. Die bisherige Günstigerrechnung führte bei bestimmten Personengruppen (z. B. bei ledigen Selbständigen, die nicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind) in besonders gelagerten Fällen dazu, dass eine zusätzliche Beitragszahlung zugunsten einer Rentenversicherung i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) (Basisrente) die als Sonderausgaben

zu berücksichtigenden Beträge nicht erhöht. Um auch in diesen Fällen den Anreiz für eine zusätzliche Altersabsicherung in Form einer Basisrente zu erhöhen, ist eine Anpassung der bestehenden Günstigerprüfung geboten⁵⁾. Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass zusätzliche Beiträge für eine Basisrente immer mit mindestens dem sich nach [§ 10 Abs. 3](#)

Satz 4 und 6 EStG ergebenden Prozentsatz als Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Dies erfolgt entweder durch den Ansatz der entsprechenden Beiträge im Rahmen des sich nach dem alten Recht ergebenden Abzugsvolumens oder durch den sog. Erhöhungsbetrag. Bemessungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag nach [§ 10 Abs. 4a Satz 3 EStG](#) sind die Beiträge nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#). Diese werden allerdings nur insoweit in die Bemessungsgrundlage einbezogen, als sie im Rahmen des Höchstbetrages nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) angesetzt worden wären. Die Begrenzung wird dadurch erreicht, dass in die Bemessungsgrundlage die Beiträge zu einer Basisrente nur insoweit einbezogen werden, wie sie den um die Beiträge nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG](#) und den nach [§ 3 Nr. 62 EStG](#) steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesen gleichgestellten steuerfreien Zuschuss verminderten Höchstbetrag nicht überschreiten. Wird der Höchstbetrag nach [§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG](#) gekürzt, dann ist auch nur der gekürzte Höchstbetrag bei der Berechnung des Abzugsvolumens für den Erhöhungsbetrag zu berücksichtigen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass das bestehende Abzugsvolumen für Altersvorsorgeaufwendungen nicht ausgedehnt wird.

Mit dem Erhöhungsbetrag wirken sich die vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträge nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) mindestens mit dem nach § 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EStG ergebenden Prozentsatz als Sonderausgaben aus, sofern für die geleisteten Beiträge noch ein entsprechendes Abzugsvolumen vorhanden ist.

Nach der Neuregelung in [§ 10 Abs. 4a Satz 2 EStG](#) wird sichergestellt, dass die Neuregelung nicht zu Schlechterstellungen führt, da im Rahmen der Günstigerprüfung mindestens derjenige Betrag als Sonderausgabe anzusetzen ist, der sich ergeben würde, wenn die Günstigerprüfung nach dem bis zum 31.12.2005 geltenden Recht durchgeführt worden wäre.


Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 ist die Günstigerrechnung wie folgt durchzuführen⁶⁾ :

Abb.: Durchführung der Günstigerrechnung	
§ 10 Abs. 3 EStG alte Fassung	§ 10 Abs. 3 und 4 EStG
Berechnung des Abzugsvolumens nach altem Recht für die Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a (nicht Buchst. b) und Nr. 3 EStG	Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 EStG
zzgl. des Erhöhungsbetrages nach § 10 Abs. 4a Satz 3 EStG für Beiträge i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG	zzgl. Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 4 EStG
Summe = Betrag für den Vergleich mit dem Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG	Summe = Betrag für den Vergleich mit dem Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 EStG altes Recht
Nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG ist aber mindestens der Betrag anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn die Günstigerprüfung nach dem bis zum 31. 12. 2005 geltenden Recht durchgeführt worden wäre (Mindestwert). In dieser Berechnung sind die Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b EStG einzubeziehen.	

III. Fälle

Fall 1

A (Gewerbetreibender) zahlt im Kj. 2006 folgende Versicherungsbeiträge:

Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG)	2 000 €
Private Krankenversicherung	4 000 €
Haftpflichtversicherungen	1 200 €
Kapitalversicherung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd EStG 2004 (Versicherungsbeginn 1995, Laufzeit 25 Jahre)	3 600 €
Kapitalversicherung (Versicherungsbeginn 2005, Laufzeit 20 Jahre)	<u>2 400 €</u>
Insgesamt	13 200 €

Lösung

Die Beiträge zu der Kapitalversicherung mit Versicherungsbeginn im Jahr 2005 sind nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht die Voraussetzungen des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG](#) erfüllen.

Abziehbar nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. [§ 10 Abs. 3 EStG](#) und § 10 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. [§ 10 Abs. 4 EStG](#) sind:

a) Beiträge zur Altersversorgung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG)	2 000 €	
Höchstbetrag (ungekürzt)	20 000 €	
zu berücksichtigen	2 000 €	
davon 62 %		1 240 €
b) Sonstige Vorsorgeaufwendungen:		
Krankenversicherung	4 000 €	
Haftpflichtversicherungen	1 200 €	
Kapitalversicherung (88 % von 3 600 €)	<u>3 168 €</u>	

Insgesamt	8 368 €	
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG	2 400 €	<u>2 400</u> €
c) Insgesamt abziehbar		3 640 €

Abziehbar nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) in der für das Kj. 2004 geltenden Fassung ([§ 10 Abs. 4a EStG](#)) sind:

Krankenversicherung		4 000 €
Haftpflichtversicherungen		1 200 €
Kapitalversicherung		<u>3 168</u> €
Insgesamt	8 368 €	8 368 €
Davon sind abziehbar:		
Vorwegabzug	<u>3 068 €</u>	3 068 €
verbleibende Aufwendungen	5 300 €	
Grundhöchstbetrag	<u>1 334 €</u>	1 334 €
verbleibende Aufwendungen	3 966 €	
hälftige Aufwendungen	1 983 ?	
hälftiger Grundhöchstbetrag	667 €	<u>667 €</u>
abziehbar insgesamt		5 069 €
zzgl. Erhöhungsbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 3 EStG :		
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EStG	20 000 €	
abzgl. Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG	<u>./. 0 €</u>	
verbleiben	20 000 €	
STEUERSTUD Nr. 5 vom 01.05.2007 - 230 -		
Davon im Kj. 2006 zu berücksichtigen: 62 %	12 400 €	
Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG	2 000 €	
Davon 62 %	1 240 €	
geringerer Betrag		<u>1 240</u> €

Betrag für den Vergleich mit dem Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG		6 309 €
Höchstbetrag nach der Fassung ab 2005		3 640 €
Berechnung des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG:		
Die Beiträge des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG werden in die Günstigerprüfung mit einbezogen.		
bisher zu berücksichtigende Vorsorgeaufwendungen	8 368 €	
zzgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG	2 000 €	
Insgesamt	10 368 €	
Vorwegabzug	3 068 €	3 068 €
verbleiben	7 300 €	
Grundhöchstbetrag	1 334 €	1 334 €
verbleibende Aufwendungen	5 966 €	
hälftige Aufwendungen	2 983 €	
hälftiger Grundhöchstbetrag	667 €	667 €
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG 2004 unter Berücksichtigung der Beiträge i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG (Mindestbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG = Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Günstigerprüfung nach dem bis zum 31. 12. 2005 geltenden Recht durchgeführt worden wäre)		5 069 €
Anzusetzen ist der Betrag unter Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages		6 309 €

Fall 2

Die Eheleute A (Gewerbetreibender) und B (Hausfrau) zahlen im Kj. 2006 folgende Versicherungsbeiträge:

Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG)	10 000 €
Private Krankenversicherung	4 000 €
Haftpflichtversicherungen	1 200 €
Kapitalversicherung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd EStG 2004 (Versicherungsbeginn 1995, Laufzeit 25 Jahre)	3 600 €
Kapitalversicherung (Versicherungsbeginn 2005, Laufzeit 20 Jahre)	2 400 €
Insgesamt	21 200 €

Lösung

Die Beiträge zu der Kapitalversicherung mit Versicherungsbeginn im Jahr 2005 sind nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht die Voraussetzungen des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG](#) erfüllen. Abziehbar nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. [§ 10 Abs. 3 EStG](#) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. [§ 10 Abs. 4 EStG](#) sind:

a) Beiträge zur Altersversorgung	10 000 €	
Höchstbetrag (ungekürzt)	40 000 €	
zu berücksichtigen	10 000 €	
davon 62 %		6 200 €
b) Sonstige Vorsorgeaufwendungen:		
Krankenversicherung	4 000 €	
Haftpflichtversicherungen	1 200 €	
Kapitalversicherung (88 % von 3 600 €)	<u>3 168 €</u>	
Insgesamt	8 368 €	
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG	4 800 €	<u>4 800 €</u>
c) Insgesamt abziehbar		11 000 €

Abziehbar nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) in der für das Kj. 2004 geltenden Fassung ([§ 10 Abs. 4a EStG](#)) sind:

Krankenversicherung		4 000 €
Haftpflichtversicherungen		1 200 €
Kapitalversicherung		<u>3 168 €</u>
Insgesamt	8 368 €	8 368 €
Davon sind abziehbar:		
Vorwegabzug	<u>6 136 €</u>	6 136 €
verbleibende Aufwendungen	2 232 €	
Grundhöchstbetrag 2 668 € max.	2 232 €	2 232 €
verbleibende Aufwendungen	0 €	
hälftiger Höchstbetrag	0 €	<u>0 €</u>
abziehbar insgesamt		8 368 €
zzgl. Erhöhungsbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 3 EStG :		
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EStG	40 000 €	

abzgl. Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG	./. 0 €	
abzgl. steuerfreier ArbG-Anteil nach § 3 Nr. 62 EStG zur gesetzlichen Rentenversicherung und/oder gleichgestellter steuerfreier Zuschuss	./. 0 €	
verbleiben	40 000 €	
Davon im Kj. 2006 zu berücksichtigen: 62 %	24 800 €	
Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG	10 000 €	
davon 62 %	6 200 €	
geringerer Betrag		<u>6 200</u> €
<i>Betrag für den Vergleich mit dem Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG</i>		14 568 €
<i>Höchstbetrag nach der Fassung ab 2005</i>		11 000 €
Berechnung des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG :		
Die Beiträge des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG werden in die Günstigerprüfung mit einbezogen.		
Bisher zu berücksichtigende Vorsorgeaufwendungen	8 368 €	
zzgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG	<u>10 000</u> €	
Insgesamt	18 368 €	
Vorwegabzug	<u>6 136</u> €	6 136 €
verbleiben	12 232 €	
Grundhöchstbetrag	<u>2 668</u> €	2 668 €
verbleibende Aufwendungen	9 564 €	
hälftige Aufwendungen	4 782 €	
hälftiger Grundhöchstbetrag	1 334 €	<u>1 334</u> €
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG 2004 unter Berücksichtigung der Beiträge i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG (Mindestbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG = Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Günstigerprüfung nach dem bis zum 31. 12. 2005 geltenden Recht durchgeführt worden wäre)		10 138 €
Anzusetzen ist der Betrag unter Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages		14 568 €

Fall 3

B hat steuerpflichtige Einnahmen nach [§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG](#) i.H. von 2005: 50 000 € Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 62 400 €(West) und 52 800€(Ost).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich 42 300 €

2006: 63 200 € Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 63 000 €(West) und 52 800 €(Ost).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich 42 750 €

Der Beamte hat Beiträge i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung entrichtet, und zwar

2005: 9 750 €

2006: 9 750 € bzw. 12 285 €

Die Krankenversicherungsbeiträge betragen 2005 und 2006 jeweils 3 000 €/Jahr. Die Beiträge zu den Unfall- und Haftpflichtversicherungen betragen insgesamt 900 €/Jahr.

Lösung

VZ

2005

Abziehbar nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. [§ 10 Abs. 3 EStG](#) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. [§ 10 Abs. 4 EStG](#) sind:

a) Beiträge zur Altersversorgung	9 750 €	
Höchstbetrag (ungekürzt)	20 000 €	
Kürzung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG um 19,5 % von 50 000 €	<u>./.</u> 9 750 €	
Gekürzter Höchstbetrag	10 250 €	
zu berücksichtigen	9 750 €	
davon 60 %		5 850 €
b) Sonstige Vorsorgeaufwendungen:		
Krankenversicherung	3 000 €	
Unfall- und Haftpflichtversicherungen	<u>900</u> €	
Insgesamt	3 900 €	
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG	1 500 €	<u>1 500</u> €
c) Insgesamt abziehbar		7 350 €

Abziehbar nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) in der für das Kj. 2004 geltenden Fassung ([§ 10 Abs. 4a EStG](#)) sind:

Altersvorsorgebeiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG		9 750 €
Krankenversicherung		3 000 €

Unfall- und Haftpflichtversicherungen		900 €	
Insgesamt		13 650 €	13 650 €
davon sind abziehbar:			
Vorwegabzug	3 068 €		
Kürzung um 16 % von 50 000 €	<u>./. 8 000 €</u>		
Als Vorwegabzug berücksichtigen	0 €	<u>0 €</u>	0 €
verbleibende Aufwendungen		13 650 €	
Grundhöchstbetrag		<u>1 334 €</u>	1 334 €
verbleibende Aufwendungen		12 316 €	
hälftiger Höchstbetrag		6 158 €	
höchstens		667 €	<u>667 €</u>
abziehbar insgesamt nach EStG 2004			2 001 €
Höchstbetrag nach § 10 Abs. <u>3</u> und <u>4</u> EStG			7 350 €

Lösung

VZ

2006

(9 750 €) Abziehbar nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. [§ 10 Abs. 3 EStG](#) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. [§ 10 Abs. 4 EStG](#) sind:

a) Beiträge zur Altersversorgung	9 750 €	
Höchstbetrag (ungekürzt)	20 000 €	
Kürzung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG um 19,5 % von 52 800 € (Beitragsbemessungsgrenze Ost)	<u>./. 10 296 ?</u>	
gekürzter Höchstbetrag	9 704 €	
zu berücksichtigen	9 704 €	
davon 62 %		6 017 €
b) Sonstige Vorsorgeaufwendungen:		
Krankenversicherung	3 000 €	
Unfall- und Haftpflichtversicherungen	<u>900 €</u>	
Insgesamt	3 900 €	

Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG	1 500 €	1 500 €
c) Insgesamt abziehbar		7 517 €

Abziehbar nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) in der für das Kj. 2004 geltenden Fassung ([§ 10 Abs. 4a EStG](#)) sind (zunächst bleiben die Altersvorsorgeaufwendungen i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) unberück-sichtigt):

Krankenversicherung			3 000 €
Unfall- und Haftpflichtversicherungen			900 €
Insgesamt	3 900 €		3 900 €
davon sind abziehbar:			
Vorwegabzug	3 068 €		
Kürzung um 16 % von 63 200 €	./. 10 112 €		
Als Vorwegabzug berücksichtigen	0 €	0 €	0 €
Grundhöchstbetrag	1 334 €		1 334 €
verbleibende Aufwendungen	2 556 €		
hälftiger Höchstbetrag	1 283 €		
höchstens	667 €		667 €
abziehbar insgesamt			2 001 €
zzgl. Erhöhungsbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 3 EStG :			
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EStG	20 000 €		
Kürzung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG	./. 10 296 €		
abzgl. Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG	./. 0 €		
abzgl. steuerfreier ArbG-Anteil nach § 3 Nr. 62 EStG zur gesetzlichen Rentenversicherung und/oder gleichgestellter steuerfreier Zuschuss	./. 0 €		
verbleiben	9 704 €		
Davon im Kj. 2006 zu berücksichtigen: 62 %	6 017 €		
Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG	9 750 €		
davon 62 %	6 045 €		
geringerer Betrag als Erhöhungsbetrag			6 017 €

Betrag für den Vergleich mit dem Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG		8 018 €
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG		7 517 €
Berechnung des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG :		
Die Beiträge des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG werden in die Günstigerprüfung mit einbezogen.		
Bisher zu berücksichtigende Vorsorgeaufwendungen	3 900 €	
zzgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG	9 750 €	
Insgesamt	13 650 €	
Vorwegabzug	3 068 €	
Kürzung um 16 % von 63 200 €	./.. 10 112 €	
Als Vorwegabzug berücksichtigen	0 €	0 €
verbleiben	13 650 €	
Grundhöchstbetrag	1 334 €	1 334 €
verbleibende Aufwendungen	12 316 €	
hälftige Aufwendungen	6 158 €	
hälftiger Grundhöchstbetrag	667 €	667 €
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG 2004 unter Berücksichtigung der Beiträge i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG (Mindestbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG = Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Günstigerprüfung nach dem bis zum 31. 12. 2005 geltenden Recht durchgeführt worden wäre)		2 001 €
Anzusetzen ist der Betrag unter Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages		8 018 €

Veranlagungszeitraum 2006 (12 285 €): Abziehbar nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. [§ 10 Abs. 3 EStG](#) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. [§ 10 Abs. 4 EStG](#) sind:

a) Beiträge zur Altersversorgung	12 285 €	
Höchstbetrag (ungekürzt)	20 000 €	
Kürzung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG um 19,5 % von 52 800 € (Beitragsbemessungsgrenze Ost)	./.. 10 296 €	
gekürzter Höchstbetrag	9 704 €	

zu berücksichtigen	9 704 €	
davon 62 %		6 017 €
b) Sonstige Vorsorgeaufwendungen:		
Krankenversicherung	3 000 €	
Unfall- und Haftpflichtversicherungen	<u>900 €</u>	
Insgesamt	3 900 €	
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG	1 500 €	<u>1 500 €</u>
c) Insgesamt abziehbar		7 517 €

Abziehbar nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) in der für das Kj. 2004 geltenden Fassung ([§ 10 Abs. 4a EStG](#)) sind (zunächst bleiben die Altersvorsorgeaufwendungen i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) unberück-sichtigt):

Krankenversicherung			3 000 €
Unfall- und Haftpflichtversicherungen			<u>900 €</u>
Insgesamt	3 900 €		3 900 €
davon sind abziehbar:			
Vorwegabzug	3 068 €		
Kürzung um 16 % von 63 200 €	<u>./. 10 112 €</u>		
Als Vorwegabzug berücksichtigen	0 €	<u>0 €</u>	0 €
verbleibende Aufwendungen	3 900 €		
Grundhöchstbetrag	<u>1 334 €</u>		1 334 €
verbleibende Aufwendungen	2 556 €		
hälftiger Höchstbetrag	1 283 €		
höchstens	667 €		<u>667 €</u>
abziehbar insgesamt			2 001 €
zzgl. Erhöhungsbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 3 EStG :			
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EStG	20 000 €		
Kürzung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG	<u>./. 10 296 €</u>		
abzgl. Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG	<u>./. 0 €</u>		
abzgl. steuerfreier ArbG-Anteil nach § 3 Nr. 62 EStG zur gesetzlichen	<u>./. 0 €</u>		

Rentenversicherung und/oder gleichgestellter steuerfreier Zuschuss			
verbleiben		9 704 €	
Davon im Kj. 2006 zu berücksichtigen: 62 %		6 017 €	
Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG		12 285 €	
davon 62 %		7 617 €	
geringerer Betrag als Erhöhungsbetrag			<u>6 017</u> €
Betrag für den Vergleich mit dem Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG			8 018 €
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG			7 517 €
Berechnung des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG :			
Die Beiträge des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG werden in die Günstigerprüfung mit einbezogen.			
Bisher zu berücksichtigende Vorsorgeaufwendungen		3 900 €	
zzgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG		<u>12 285 €</u>	
Insgesamt		16 185 €	
Vorwegabzug	3 068 €		
Kürzung um 16 % von 63 200 €	<u>./ 10 112 €</u>		
Als Vorwegabzug berücksichtigen	0 €	<u>0 €</u>	0 €
verbleiben		16 185 €	
Grundhöchstbetrag		<u>1 334 €</u>	1 334 €
verbleibende Aufwendungen		14 851 €	
hälftige Aufwendungen		7 426 €	
hälftiger Grundhöchstbetrag		667 €	<u>667 €</u>
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG 2004 unter Berücksichtigung der Beiträge i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG (Mindestbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG = Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Günstigerprüfung nach dem bis zum 31. 12. 2005 geltenden Recht durchgeführt worden wäre)			2 001 €
Anzusetzen ist der Betrag unter Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages			8 018 €

Fall 4

Ehemann A bezieht einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn i. H. von 23 000 €. Die Ehefrau B hat Einkünfte aus Gewerbebetrieb. B zahlt seit Jahren Beiträge für eine Lebensversicherung i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd EStG](#) (2004) i. H. von 2 500 €. Weiterhin zahlt B ab 2005 Beiträge für eine Altersvorsorge i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG \(2005\)](#) i. H. von 5 000 €. Für die Haftpflicht- und Unfallversicherung zahlen die Eheleute insgesamt 900 €. Die Ehefrau zahlt 2 000 € für ihre Krankenversicherung.

Lösung

VZ

2005

Gemeinsame Höchstbetragsberechnung nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#):

19,5 % von 23 000 € = 4 485 € davon die Hälfte			2 243 €
Der Beitrag erhöht sich um den nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien ArbG-Anteil			2 242 €
Altersvorsorgeaufwendungen des Ehemanns insgesamt			4 485 €
Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) Ehemann	4 485 €		
Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG) Ehefrau	5 000 €		
Insgesamt	9 485 €		
Höchstbetrag		40 000 €	
Kürzung des Höchstbetrages		0 €	
verbleiben	9 485 €	40 000 €	
zu berücksichtigen			9 485 €
anzusetzen 60 % von 9 485 €			5 691 €
abzgl. steuerfreier ArbG-Anteil nach § 3 Nr. 62 EStG			./ 2 242 €
abzugsfähige Sonderausgaben nach § 10 Abs. 3 EStG			3 449 €
Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 4 EStG :			
Die Beitragssätze für die weiteren Sozialversicherungsbeiträge betragen:			
Arbeitslosenversicherung		6,50 %	
Krankenversicherung		14,50 %	
Pflegeversicherung		1,70 %	
Insgesamt		22,70 %	
Arbeitnehmeranteil davon		11,35 %	
Arbeitslosenversicherung 3,25 % von 23 000 €		748 €	
Krankenversicherung 7,25 % von 23 000 €		1 667 €	

Pflegeversicherung 0,85 % von 23 000 €	195 €	
Insgesamt	2 610 €	
weitere Versicherungsbeiträge: 88 % von 2 500 €	2 200 €	
Unfall- und Haftpflichtversicherung	900 €	
Krankenversicherung der Ehefrau	2 000 €	
Insgesamt	7 710 €	
höchstens Abzugsvolumen A		1 500 €
höchstens Abzugsvolumen B		2 400 €
Abzugsfähig nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG insgesamt		7 349 €

Abziehbar nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) in der für das Kj. 2004 geltenden Fassung ([§ 10 Abs. 4a EStG](#)) sind:

Rentenversicherungsbeiträge des Ehemanns		2 243 €	
Altersvorsorgebeiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG der Ehefrau		5 000 €	
Weitere Versicherungsbeiträge		7 710 €	
Insgesamt	14 953 €		14 953 €
davon sind abziehbar:			
Vorwegabzug	6 136 €		
Kürzung um 16 % von 23 000 €	./. 3 680 €		
Als Vorwegabzug berücksichtigen	2 456 €	2 456 €	2 456 €
verbleibende Aufwendungen	12 497 €		
Grundhöchstbetrag	2 668 €		2 668 €
verbleibende Aufwendungen	9 829 €		
hälftiger Höchstbetrag	4 915 €		
höchstens	1 334 €		1 334 €
abziehbar insgesamt nach EStG 2004			6 456 €
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG			7 349 €

Lösung

VZ

2006

Gemeinsame Höchstbetragsberechnung nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#):

19,5 % von 23 000 € = 4 485 €, davon die Hälfte		2 243 €	
Der Beitrag erhöht sich um den nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien ArbG-Anteil		2 242 €	
Altersvorsorgeaufwendungen des Ehemanns insgesamt			4 485 €
Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) Ehemann	4 485 €		

Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG)	5 000 €		
Ehefrau			
Insgesamt	9 485 €		
Höchstbetrag		40 000 €	
Kürzung des Höchstbetrages		0 €	
verbleiben	9 485 €	40 000 €	
zu berücksichtigen			9 485 €
ansetzen 62 % von 9 485 €			5 881 €
			./. 2 242 €
abzgl. steuerfreier ArbG-Anteil nach § 3 Nr. 62 EStG			
abzugsfähige Sonderausgaben nach § 10 Abs. 3 EStG			3 639 €
Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 4 EStG:			
Die Beitragssätze für die weiteren Sozialversicherungsbeiträge betragen:			
Arbeitslosenversicherung		6,50 %	
Krankenversicherung		14,50 %	
Pflegeversicherung		1,70 %	
Insgesamt		22,70 %	
Arbeitnehmeranteil davon		11,35 %	
Arbeitslosenversicherung 3,25 % von 23 000 €		748 €	
Krankenversicherung 7,25 % von 23 000 €		1 667 €	
Pflegeversicherung 0,85 % von 23 000 €		195 €	
STEUERSTUD Nr. 5 vom 01.05.2007 - 234 -			
Insgesamt		2 610 €	
weitere Versicherungsbeiträge: 88 % von 2 500 €		2 200 €	
Unfall- und Haftpflichtversicherung		900 €	
Krankenversicherung der Ehefrau		2 000 €	
Insgesamt		7 710 €	
höchstens Abzugsvolumen A			1 500 €
höchstens Abzugsvolumen B			2 400 €
Abzugsfähig nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG insgesamt			7 539 €

Abziehbar nach § 10 Abs. 3 EStG in der für das Kj. 2004 geltenden Fassung (§ 10 Abs. 4a EStG) sind (zunächst bleiben die Altersvorsorgeaufwendungen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG unberück- sichtigt):

Rentenversicherungsbeiträge des Ehemanns	2 243
--	-------

			€
			7 710
Weitere Versicherungsbeiträge			€
Insgesamt		9 953 €	9 953 €
davon sind abziehbar:			
Vorwegabzug	6 136 €		
Kürzung um 16 % von 23 000 €	<u>./. 3 680 €</u>		
Als Vorwegabzug berücksichtigen	2 456 €	<u>2 456 €</u>	2 456 €
verbleibende Aufwendungen		7 497 €	
Grundhöchstbetrag		<u>2 668 €</u>	2 668 €
verbleibende Aufwendungen		4 829 €	
hälftiger Höchstbetrag		2 415 €	
höchstens		1 334 €	<u>1 334 €</u>
abziehbar insgesamt nach EStG 2004			6 456 €
zzgl. Erhöhungsbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 3 EStG :			
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EStG		40 000 €	
Kürzung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG		0 €	
abzgl. Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG		<u>./. 2 243 €</u>	
abzgl. steuerfreier ArbG-Anteil nach § 3 Nr. 62 EStG zur gesetzlichen Rentenversicherung und/oder gleichgestellter steuerfreier Zuschuss		<u>./. 2 242 €</u>	
verbleiben		35 515 €	
Davon im KJ. 2006 zu berücksichtigen: 62 %		22 019 €	
Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG		5 000 €	
davon 62 %		3 100 €	
geringerer Betrag als Erhöhungsbetrag			<u>3 100 €</u>
Betrag für den Vergleich mit dem Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG			9 556 €
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG			7 539 €
Berechnung des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG :			
Die Beiträge des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG werden in die Günstigerprüfung mit einbezogen.			
Bisher zu berücksichtigende Vorsorgeaufwendungen		9 953 €	
zzgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG		<u>5 000 €</u>	

Insgesamt		14 953 €	
Vorwegabzug	6 136 €		
Kürzung um 16 % von 23 000 €	<u>./. 3 680 €</u>		
Als Vorwegabzug berücksichtigen verbleiben	2 456 €	<u>2 456 €</u>	2 456 €
Grundhöchstbetrag		<u>2 668 €</u>	2 668 €
verbleibende Aufwendungen		9 829 €	
hälftige Aufwendungen		4 915 €	
hälftiger Grundhöchstbetrag		1 334 €	<u>1 334 €</u>
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG 2004 unter Berücksichtigung der Beiträge i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG (Mindestbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG = Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Günstigerprüfung nach dem bis zum 31. 12. 2005 geltenden Recht durchgeführt worden wäre)			6 456 €
Anzusetzen ist der Betrag unter Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages			9 556 €

Fall 5

Ehemann A (Beamter) bezieht Arbeitslohn i. H. von 70 000€ Ehefrau B bezieht einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn i. H. von 65 000 € Der Ehemann hat 6 000 € an eine private Rentenversicherung i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) entrichtet. B zahlt seit Jahren Beiträge für eine Lebensversicherung i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd EStG](#) i. H. von 2 500 € Für die Haftpflicht- und Unfallversicherung zahlen die Eheleute insgesamt 900 € Die jährlichen Krankenversicherungsbeiträge des A betragen 2 000 €

Lösung

VZ

2005

Gemeinsame Höchstbetragsberechnung nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#):

19,5 % von 62 400 € = 12 168 € davon die Hälfte			6 084 €
Der Beitrag erhöht sich um den nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien ArbG-Anteil			<u>6 084 €</u>
Altersvorsorgeaufwendungen der Ehefrau insgesamt			12 168 €
Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) Ehefrau (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)	12 168 €		
Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG) Ehemann	<u>6 000 €</u>		
Insgesamt	18 168 €		
Höchstbetrag		40 000 €	

Kürzung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG um 19,5 % von 52 800 € (Beitragsbemessungsgrenze Ost 2005 und 2006)	10 296 €	
verbleiben	18 168 €	29 704 €
zu berücksichtigen		18 168 €
ansetzen 60 % von 18 168 €		10 901 €
abzgl. steuerfreier ArbG-Anteil nach § 3 Nr. 62 EStG		<u>./.</u> 6 084 €
abzugsfähige Sonderausgaben nach § 10 Abs. 3 EStG		4 817 €
Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 4 EStG :		
Die Beitragssätze für die weiteren Sozialversicherungsbeiträge betragen:		
Arbeitslosenversicherung	6,50 %	
STEUERSTUD Nr. 5 vom 01.05.2007 - 235 -		
Krankenversicherung	14,50 %	
Pflegeversicherung	<u>1,70 %</u>	
Insgesamt	22,70 %	
Arbeitnehmeranteil davon	11,35 %	
Arbeitslosenversicherung (Beitrags- bemessungsgrenze 2005) 3,25 % von 62 400 €	2 028 €	
Krankenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze 2005) 7,25 % von 42 300 €	3 067 €	
Pflegeversicherung (Beitragsbemessungsgrenze 2005) 0,85 % von 42 300 €	<u>360 €</u>	
Insgesamt	5 455 €	
weitere Versicherungsbeiträge: 88 % von 2 500 €	2 200 €	
Unfall- und Haftpflichtversicherung	900 €	
Krankenversicherung des Ehemanns	<u>2 000 €</u>	
Insgesamt	10 555 €	
höchstens Abzugsvolumen A		1 500 €
höchstens Abzugsvolumen B		<u>1 500 €</u>
Abzugsfähig nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG insgesamt		7 817 €

Abziehbar nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) in der für das Kj. 2004 geltenden Fassung ([§ 10 Abs. 4a EStG](#)) sind:

Rentenversicherungsbeiträge der Ehefrau			6 084 €
Altersvorsorgebeiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG des Ehemanns			6 000 €
Weitere Versicherungsbeiträge			<u>10 555 €</u>
Insgesamt		22 639 €	22 639 €
davon sind abziehbar:			
Vorwegabzug		6 136 €	
Kürzung um 16 % von 135 000 €		<u>./ 21 600 €</u>	
Als Vorwegabzug berücksichtigen		0 €	0 €
verbleibende Aufwendungen		22 639 €	
Grundhöchstbetrag		<u>2 668 €</u>	2 668 €
verbleibende Aufwendungen		19 971 €	
hälftiger Höchstbetrag		9 986 €	
höchstens		1 334 €	<u>1 334 €</u>
abziehbar insgesamt nach EStG 2004			4 002 €
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG			7 817 €

Lösung

VZ

2006

Gemeinsame Höchstbetragsberechnung nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#):

19,5 % von 63 000 € = 12 285 € davon die Hälfte			6 143 €
Der Beitrag erhöht sich um den nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien ArbG-Anteil			<u>6 142 €</u>
Altersvorsorgeaufwendungen der Ehefrau insgesamt			12 285 €
Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) Ehefrau (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)		12 285 €	
Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG) Ehemann		<u>6 000 €</u>	
Insgesamt		18 285 €	
Höchstbetrag			40 000 €
Kürzung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG um 19,5 % von 52 800 € (Beitragsbemessungsgrenze Ost 2005 und 2006)			<u>10 296 €</u>
verbleiben		18 285 €	29 704 €
zu berücksichtigen			18 285 €

ansetzen 62 % von 18 285 €		11 337 €
abzgl. steuerfreier ArbG-Anteil nach § 3 Nr. 62 EStG		<u>./. 6 142</u> €
abzugsfähige Sonderausgaben nach § 10 Abs. 3 EStG		5 195 €
Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 4 EStG :		
Die Beitragssätze für die weiteren Sozialversicherungsbeiträge betragen:		
Arbeitslosenversicherung	6,50 %	
	14,50 %	
Krankenversicherung		
Pflegeversicherung	<u>1,70 %</u>	
	22,70 %	
Insgesamt		
	11,35 %	
Arbeitnehmeranteil davon		
Arbeitslosenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze 2005) 3,25 % von 63 000 €		2 048 €
Krankenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze 2005) 7,25 % von 42 750 €		3 100 €
Pflegeversicherung (Beitragsbemessungsgrenze 2005) 0,85 % von 42 750 €		<u>363 €</u>
Insgesamt		5 511 €
weitere Versicherungsbeiträge:		
88 % von 2 500 €		2 200 €
Unfall- und Haftpflichtversicherung		900 €
Krankenversicherung des Ehemanns		<u>2 000 €</u>
		10 611 €
Insgesamt		
höchstens Abzugsvolumen A		1 500 €
höchstens Abzugsvolumen B		<u>1 500 €</u>
Abzugsfähig nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG insgesamt		8 195 €

Abziehbar nach [§ 10 Abs. 3 EStG](#) in der für das Kj. 2004 geltenden Fassung ([§ 10 Abs. 4a EStG](#)) sind (zunächst bleiben die Altersvorsorgeaufwendungen i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) unberücksichtigt):

Rentenversicherungsbeiträge der Ehefrau		6 143 €
weitere Versicherungsbeiträge		<u>10 611</u> €
Insgesamt	16 754 €	16 754 €
davon sind abziehbar:		

Vorwegabzug	6 136 €		
Kürzung um 16 % von 135 000 €	./.. 21 600 €		
Als Vorwegabzug berücksichtigen	0 €	0 €	0 €
verbleibende Aufwendungen		16 754 €	
Grundhöchstbetrag		2 668 €	2 668 €
verbleibende Aufwendungen		14 086 €	
STEUERSTUD Nr. 5 vom 01.05.2007 - 236 -			
hälftiger Höchstbetrag		7 043 €	
höchstens		1 334 €	1 334 €
abziehbar insgesamt nach EStG 2004			4 002 €
zzgl. Erhöhungsbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 3 EStG :			
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EStG		40 000 €	
Kürzung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG 19,5 % von 52 800 €		./.. 10 296 €	
abzgl. Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG		./.. 6 143 €	
abzgl. steuerfreier ArbG-Anteil nach § 3 Nr. 62 EStG zur gesetzlichen Rentenversicherung und oder gleichgestellter steuerfreier Zuschuss		./.. 6 142 €	
verbleiben		17 419 €	
Davon im Kj. 2006 zu berücksichtigen: 62 %		10 800 €	
Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG		6 000 €	
davon 62 %		3 720 €	
geringerer Betrag als Erhöhungsbetrag			3 720 €
Betrag für den Vergleich mit dem Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG			7 722 €
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG			8 195 €
Berechnung des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG :			

Die Beiträge des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG werden in die Günstigerprüfung mit einbezogen.			
Bisher zu berücksichtigende Vorsorgeaufwendungen		16 754 €	
zzgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG		<u>6 000 €</u>	
Insgesamt		22 754 €	
Vorwegabzug	6 136 €		
Kürzung um 16 % von 135 000 €	<u>./. 21 600 €</u>		
Als Vorwegabzug berücksichtigen	0 €	<u>0 €</u>	0 €
verbleiben		22 754 €	
Grundhöchstbetrag		<u>2 668 €</u>	2 668 €
verbleibende Aufwendungen		20 086 €	
hälftige Aufwendungen		10 043 €	
hälftiger Grundhöchstbetrag		1 334 €	<u>1 334 €</u>
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG 2004 unter Berücksichtigung der Beiträge i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG (Mindestbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG = Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Günstigerprüfung nach dem bis zum 31. 12. 2005 geltenden Recht durchgeführt worden wäre)			4 002 €
Anzusetzen ist der Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG			8 195 €